

# Reglement für die Haltung von Haustieren

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements bilden einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages.

## A. Bewilligungspflichtig

---

### 1. Hunde

Die Haltung eines Hundes wird nur in Einfamilienhäusern gestattet. Die gewünschte Bewilligung wird mit entsprechenden Auflagen erteilt, sofern der/die Gesuchsteller/in nicht schon ein anderes bewilligungspflichtiges Tier (Katze) hält.

Aus Gründen der Sicherheit im öffentlichen Raum und besonders auch aus Rücksichtnahme auf die zahlreichen Kinder gilt in der FGZ ein absolutes Verbot für die Haltung von «Kampfhunden» und von potentiell gefährlichen Hunderassen mit erhöhter Aggressionsbereitschaft. Dieses Verbot gilt auch im Falle von befristeten Besuchen und Ferienaufenthalten.

Dementsprechend sind in der FGZ die folgenden als besonders gefährlich eingestuften Hunderassen ausdrücklich verboten (gemäss Liste «Gefährliche Hunde» des Bundesamtes für Veterinärwesen vom Januar 2006): Pitbull, Dobermann, Rottweiler, Bullterrier, Mastin Espanol, Dogo Canario, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastino, Dogo Argentino, Tosa, Mastiff, Fila Brasileiro und Cane Corso.\*

### 2. Katzen

Pro Familie, die in einem Einfamilienhaus oder in einer Parterrewohnung lebt, wird eine Katze bewilligt. Zwei Katzen sind in den übrigen Wohnungen (ab 1. Stock) erlaubt, sofern die Tiere konsequent in der Wohnung gehalten werden.

Voraussetzung für die Bewilligung zur Katzenhaltung ist in allen Fällen die Kastration des Tieres/ der Tiere.

Die gewünschte Bewilligung wird mit entsprechenden Auflagen erteilt, sofern der/die Gesuchsteller/in nicht schon ein anderes bewilligungspflichtiges Tier (Hund) besitzt.

### 3. Exotische und grössere Tiere

Für das Halten von Amphibien und Reptilien, Papageien und anderen grösseren Tieren braucht es ebenfalls eine Bewilligung der FGZ.

### Nicht gestattet sind

- giftige Tiere wie z.B. Schlangen, Vogelspinnen, usw. und andere grössere Tiere, wie z.B. Hühner, Gänse, Enten, Schafe, usw. Ebenfalls nicht erlaubt ist die Einrichtung von Zuchtbetrieben für Vögel und Kleintiere.
- Kampfhunde und die als besonders gefährlich eingestuften Hunderassen mit erhöhter Aggressionsbereitschaft (vgl. oben, Ziffer 1)<sup>1</sup>.

## B. Ohne Bewilligung

---

### 1. Kleintiere und Vögel

Kleintiere, die durch Nagen, Kratzen usw. Schäden in den Wohnungen verursachen können, müssen in entsprechenden Käfigen gehalten werden.

Vögel sind so zu halten, dass die Nachbarschaft durch sie nicht gestört wird. An offenen Fenstern und auf Balkonen sollten sich Vögel, die sich lautstark bemerkbar machen, nur stundenweise (allenfalls in Absprache mit den Nachbarn) aufhalten.

Hamster, Meerschweinchen, Zwerghasen, Schildkröten, usw. sind erlaubt. Falls diese Tiere in Gehegen oder Ställen gehalten werden, ist in jedem Fall vorgängig eine Bewilligung der Gartenkommission einzuholen. Eine Bewilligung wird nur mit entsprechenden Auflagen bezüglich Grösse, Art und Standort des Geheges erteilt.

### 2. Aquarien

Für Aquarien mit einem Gesamtgewicht von über 300 kg ist der Verwaltung ein Gesuch mit Angabe des vorgesehenen Standortes einzureichen.

## C. Bewilligungsverfahren

---

Das Gesuch zur Haltung eines bewilligungspflichtigen Tieres ist der Verwaltung vor dessen Anschaffung einzureichen. Bevor die schriftliche Bewilligung vorliegt, darf das Tier nicht angeschafft bzw. gehalten werden.

Es wird ein bewilligungspflichtiges Tier gestattet. Die Bewilligung gilt nur für dasjenige Tier, für welches sie erteilt wurde. Für den Ersatz eines Tieres (verstorben, fortgelaufen oder weggegeben) ist wiederum vor der Anschaffung ein neues Gesuch einzureichen.

Alle Bewilligungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die Halter für eine tiergerechte Haltung und Pflege des Tieres Gewähr bieten.

---

<sup>1</sup> Ergänzung gemäss Vorstandsbeschluss vom 30. Januar 2006

Die Bewilligung für Tierhaltung bildet einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages.

## **D. Abfallbeseitigung**

---

Abfälle aus der Tierhaltung wie Exkreme, Futterreste, Sand, Sägemehl, usw. dürfen nicht in die Kanalisation gegeben werden, sondern sind in vorschriftsgemässen Plastiksäcken der Kehrichtabfuhr zu entsorgen.

## **E. Versicherung**

---

Die Tierhalter/innen sind zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung verpflichtet, welche die durch das Tier allenfalls am Mietobjekt verursachten Schäden ausreichend deckt. Aquarienbesitzer/innen haben auch eventuelle Wasserschäden am Mietobjekt und am übrigen Gebäude sowie am Eigentum Dritter ausreichend zu versichern.

## **F. Vorübergehende Tierhaltung**

---

Bei vorübergehender Tierhaltung (Ferientiere) ist die Verwaltung über die Art des Tieres und die Aufenthaltsdauer zu verständigen. Für Aufenthalte, welche die Dauer von vier Wochen übersteigen, ist eine schriftliche Bewilligung einzuholen. Die Einschränkungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für vorübergehende Tierhaltung.

## **G. Widerhandlungen**

---

Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die Bestimmungen eines allfälligen Vertragszusatzes haben den Entzug der erteilten Bewilligung zur Folge. Die Haltung nicht bewilligter Tiere berechtigt den Vorstand der FGZ nach Vorwarnung zur Auflösung des Mietvertrages und zum Ausschluss aus der FGZ.

Diese Fassung des FGZ-Haustierhaltungs-Reglements ersetzt jene vom 29. August 2000. Das geänderte Reglement gemäss Vorstandsbeschluss vom 30. Januar 2006 tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Zürich, Februar 2006